

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855
1837**

102 (23.12.1837)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Mittel-Rheinkreis.

Nro. 102. Samstag den 23. December 1837.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachungen.

Die Kompetenz der Rheinzollämter zur Erledigung von Kontraventionen gegen die Rheinschifffahrtsordnung betreffend.

Nach dem Art. 81. der Rheinschifffahrtsordnung vom 31. März 1831 und dem Art. 1. der Verordnung vom 24. Mai 1836 (Regierungsblatt 1836 Seite 216.) sind die Kontraventionen gegen die Rheinschifffahrtsordnung durch das betreffende Rheinzollamt zu untersuchen und zu bestrafen, wenn sich der Schiffspatron oder Führer der Strafe, welche das Rheinzollamt für verwickelt hält, freiwillig unterwirft.

Da nun Zweifel entstanden sind, ob sich diese Kompetenz der Rheinzollämter bloß auf die das Rheinoctroi berührenden Kontraventionen erstrecke oder überhaupt auf alle Kontraventionen gegen die Rheinschifffahrtsordnung ausdehne, so wurde durch höchste Entschliesung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. v. M. erläutert, daß sich die Kompetenz der Rheinzollämter auf die Erledigung aller Kontraventionen gegen die Bestimmungen der Rheinschifffahrtsordnung erstrecke, wenn sich der Kontraventent der Entscheidung des Rheinzollamts freiwillig unterwirft.

Dies wird hiemit zur Nachricht und Nachachtung verkündet.

Karlsruhe den 4. November 1837.

Ministerium der Finanzen.

v. B ö c k h.

vd. v. B ö c k h.

(Nro. 16714.)

Diese im Regierungsblatt Nro. XLIV. vom 18. November d. J. S. 396. erschienene Bekanntmachung wird andurch mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr alle Anzeigen von Vergehen gegen die Rheinschifffahrtsordnung zuerst bei dem betreffenden Rheinzollamte zu machen sind. Karlsruhe den 5. December 1837.

Zolldirection.

G o s s w e y l e r.

vd. L a u t e r.

Nro. 4484. Die Maafregeln bei dem Ausbruch von Epidemien, Epizootien und Contagionen betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, die Physikate an die genaue Befolgung der Verordnung der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises vom 20. November 1833. Anzeigebblatt Nro. 93. von demselben Jahr in obigem Betreff zu erinnern, und dieselbe nochmals darauf aufmerksam zu machen:

daß Kosten für Officialbesuche, nur dann auf die Amtskasse zur Zahlung angewiesen werden können, wenn das Physikate bei dem Ausbruch einer Epidemie, Epizootie oder Contagion sogleich nach dem ersten Besuch vorschriftsmäßig an die diesseitige Stelle berichtet, und diese Berichtserstattungen auch während dem Verlaufe der Krankheit nach jedem Officialbesuch fortgesetzt hat.

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung hat die Folge, daß die Kosten für die gemachten Officialbesuche den betreffenden Physikaten zur Selbsttragung heimgewiesen werden.

Karlsruhe den 15. Dezember 1837.

Großherzogliche Sanitäts-Commission.
Dr. Teuffel.

vd. Wolff.

Nro. 4538. Die Masernepidemie betreffend.

Die gegenwärtig in vielen Bezirken des Großherzogthums herrschenden Masern, von Nichtärzten gewöhnlich „rothe Flecken“ genannt, sind an sich zwar größtentheils gutartig, doch werden manche Kinder, besonders im Alter von weniger als 7 Jahren ein Opfer nicht sowohl der Krankheit, als ihrer Folgen, welche durch unzweckmäßiges diätetisches und sonstiges Verhalten herbeigeführt worden sind; man findet sich deshalb veranlaßt, sämtliche Physicate aufzufordern, unter Communication mit dem betreffenden Bezirksamte dafür zu sorgen, daß nachstehende Belehrung durch die geistlichen und weltlichen Ortsvorgesetzten, und durch die Schullehrer unter Ermahnung zu ihrer genauen Befolgung zur Kenntniß der Bewohner von Orten, in welchen diese Epidemie ausgebrochen ist, gebracht werde.

Zugleich wird den Amtsärzten zur Pflicht gemacht, bei den Officialbesuchen in solchen Orten besonders die Eltern und Pfleger hiernach gehörig zu belehren, und sie auf die traurigen Folgen aufmerksam zu machen, welche die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften gewöhnlich nach sich zieht.

Belehrung.

1) Die Masern befallen meistens Kinder, hie und da, obwohl selten, auch erwachsene Personen. Ihrem Ausbruche gehen als Vorboten voraus:

Kopfschmerzen, Empfindlichkeit der Augen gegen das Licht, Röthe und Thränen derselben, Niesen, Halsbeschwerden mit Heiserkeit, Husten, Hitze und Durst. Nachdem diese Erscheinungen 1 bis 3 Tage gedauert haben, kommen zuerst im Gesichte, dann am Halse und auf der Brust und nach und nach an den übrigen Theilen des Körpers, kleine, rothe, größtentheils ineinander fließende, nur wenig über die Haut erhabene Flecken zum Vorschein, welche in ihrer Mitte ein kleines Knötchen haben, das besonders beim Anspannen der Haut fühlbar ist.

2) Sobald sich die als Vorboten der Masern bezeichneten Erscheinungen einstellen, so soll man, besonders wenn diese Ausschlags-Krankheit in einem Orte oder in einer Gegend herrscht, die Kinder sogleich zu Bette legen, mäßig warm bedecken, ihnen leichten Lindenblüthenthee zu trinken geben und, bei Vermeidung aller erhitzenden Speisen und Getränke, als Nahrung Rahmsuppe, Gersten-, Reis- oder Haberschlaim und gekochtes Obst ohne Zusatz von Wein reichen.

3) Brechen die Masern wirklich aus, so gebe man den Kranken Lindenblüthen-, Wollblumen- oder Eibisch-Thee mit Zucker und Milch, letztern jedoch nur in geringer Quantität beigelegt, lauwarm zu trinken, und reiche ihnen die nämliche Nahrung, wie im Zeitraum der Vorboten.

Zeigen die Kranken ein besonderes Verlangen nach Wasser, so kann man den Genuß desselben zwischen obigen Getränken wohl erlauben, jedoch nie zu viel auf einmal und nur nachdem es wenigstens eine Stunde lang im warmen Zimmer gestanden ist.

4) Die Masernkranken dürfen wenigstens 14 Tage lang das Bett nicht verlassen; man darf sie aber weder in schwere Federdecken einhüllen, noch zu leicht, sondern immer nur mäßig warm bedecken. Das Bett soll weder zu nahe am Ofen, noch zu nahe am Fenster oder an der Thür stehen. Erkältung, besonders durch Zugluft, ist sehr schädlich; man vermeide sie daher sorgfältig und gehe besonders beim Wechseln der Leibwäsche und des Bettzeugs mit großer Vorsicht zu Werk.

5) Das Krankenzimmer soll mäßig und gleichförmig erwärmt seyn, und nicht nur bei Tag sondern auch bei Nacht, damit die Kinder, welche sich oft aufdecken, vor Erkältung gesichert sind.

Es soll durch Vorhänge, oder durch Schließen der Fensterläden dunkel gemacht werden, damit das Licht nicht einfallen kann, weil sonst leicht ein Augenübel zurückbleibt.

6) Die viel verbreitete Meinung, man müsse den Ausbruch der Masern durch warmen Wein, mit oder ohne Gewürz, befördern, ist sehr irrig.

Sowohl vor dem Ausbruch, als während dem Verlaufe der Masern hat der Genuß des Weins, des Kaffees und erhitzender Getränke überhaupt nachtheilige Folgen und führt sogar oft den Tod herbei; man warnt daher ernstlich davor.

7) Erst nach Verfluß von 4 Wochen vom Ausbruch der Masern an gerechnet, besonders bei

Wintertime und bei übler Witterung, dürfen die Kinder das Zimmer verlassen, und auch dann müssen sie warm bekleidet seyn und vor Zugluft bewahrt werden. So lange sie Husten, gebe man ihnen kein kaltes, sondern nur überköhlagenes Wasser abwechselnd mit Brustthee zu trinken.

8) Das Ueberfüllen der Zimmer, in welchem sich Masernkranke befinden, mit Menschen, ist höchst schädlich; man halte daher alle Personen, welche nicht zur Familie gehören, vom Besuchen derselben ab.

9) Stellen sich während der Vorböten oder des Verlaufs der Masern heftige, gefahrdrohende Zufälle, als: anhaltender höhlklingender Husten, beengter Athem, heftige Schmerzen im Halse und auf der Brust, brennende Hitze und Durst ein, so soll sogleich ärztliche Hilfe gesucht werden. Das Gleiche ist zu thun, wenn nach beendigtem Verlaufe der Krankheit und nachdem die Kinder sich anscheinend ganz wohl befunden haben, wieder Frost, Hitze, Durst, Husten, Brustschmerzen, Athmungsbeschwerden u. s. w. eintreten.

Karlsruhe den 20. Dezember 1837.
Großherzogliche Sanitäts-Commission.

Dr. Teuffel.

vdt. Wolff.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldliquidationen.

Undurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Wichtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antrretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Bezirksamt Kork.

(1) zu Kork an den in Gant erkannten Jakob Moschberger, auf Montag den 29ten Januar 1838 Vormittags 9 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Oberamt Fahr.

(3) zu Oberschopfheim an den nach Amerika auswandernden Peter Liebel, auf Mittwoch den 27. December Morgens 9 Uhr bei diesseitigem Oberamt.

(1) zu Schönberg an den nach Amerika auswandernden Michael Haas, auf Mittwoch den 3. Januar k. J. Morgens 9 Uhr bei diesseitigem Oberamt.

(3) Wiesloch. [Bekanntmachung.] Michael Willi, von Rauenberg ist Willens mit sei-

ner Familie nach Dürwang im Königreiche Baiern auszuwandern, was man den etwaigen Gläubigern derselben Behufs der Wahrung ihres Interesse anmit bekannt macht.

Wiesloch den 11. December 1837.

Großh. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(2) Bruchsal. [Vorladung] Romanus Beh von Bruchsal, mit Loos-Nummer 15. zur Conseription pro 1838 und zum Aktiendienste berufen, ist bei der Aushebung nicht erschienen. Derselbe wird deswegen aufgefordert, sich vor dem 1. April k. J. bei Vermeidung der auf die Refraction gesetzlich haftenden Strafen sich dahier zu sistiren.

Bruchsal den 13. Dezember 1837.

Großh. Oberamt.

(1) Staufeu. [Vorladung.] Bei der Conseription des diesseitigen Amtsbezirks ist ungehorsam ausgeblieben, und hat sich bisher nicht gestellt, Engelhard Mörder von Kirchhofen, gegen denselben wird daher der Abwesenheitsprozeß eröffnet, demnach, wenn er bis zum 1. April 1838 nicht zurückkehrt, und sich nicht meldet, gegen ihn verfügt werden wird, was in dem Gesetz vom 5. Oct. 1820 und vom 24. Mai 1825. hinsichtlich der ungehorsam ausbleibenden Conseriptionspflichtigen, verordnet ist.

Staufen den 12. Dezember 1837.

Großh. Bezirksamt.

(1) Eriberg. [Fahndung.] Der ledige Schuster Johann Nepomuk Walz von Rothweil, Amts Breisach, welcher schon früher wegen Diebstahl bestraft wurde, steht im Verdacht, auf dem Furtwanger Jahrmarkt, am 4. d. M. mehrere blecherne Löffel und 4 Säcke entwendet zu haben. Derselbe wurde am 7. d. M. dahier entlassen;

da sich aber inzwischen wieder neue Verdachtsgründe ergeben haben, so werden die betreffenden Behörden ersucht, ihm das Wanderbuch abzunehmen und ihn mit Laufpaß anher weisen zu wollen. Triberg den 15. Dez. 1837.

Großh. Bezirksamt.

(2) Bühl. [Diebstahl.] In der Nacht vom 28. auf den 29. v. M. wurden dem Adrian Kiegelsperger in Kappel ein kupferner Hut und Röhren von seinem Brennkessel entwendet, was wir hiemit Behufs der Fahndung auf die entwendeten Gegenstände und den unbekanntem Thäter bekannt machen.

Bühl den 15. December 1837.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Wallbüren. [Aufforderung und Fahndung.] Der im Anzeigebblatt für den Untertheintreis pro 1837 Nro. 49. ausgeschriebene und dahier in Untersuchung stehende Carabinier Franz Anton Akmus von Gödingen, Großh. Bezirksamt Buchen, hat sich bisher weder dahier, oder bei dem ihm vorgesetzten Großh. Regimentskommando sifirt, noch ist er gefänglich dahier eingebracht worden. Derselbe wird nun aufgefordert, binnen 6 Wochen sich entweder vor der diesseitigen Stelle, oder bei dem Großh. Commando des Leib-Infanterie-Regiments um so gewisser zu stellen und auf das gegen ihn vorliegende Verbrechen des Diebstahls zu verantworten, als sonst nach Lage der Akten gegen ihn werde erkannt werden. Zugleich werden unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 11. August d. J. Nro. 7585. sämmtliche Großh. Polizeibehörden ersucht, auf diesen, der öffentlichen Sicherheit höchst gefährlichen Purschen gefällig zu fahnden, und denselben im Betretungsfall anher liefern zu lassen.

Wallbüren den 14. Dezember 1837.

Großh. Bezirksamt.

(2) Triberg. [Aufforderung] Bei dem unten signalisirten Joh. Ehrler von Maria Zell, kgl. Würt. Oberamts Oberndorf, wurden die unten bezeichneten Gegenstände vorgefunden, und da derselbe erst vor ungefähr 2 Monaten aus dem Zuchthaus in Freiburg entlassen wurde, seither herumgezogen und daher dringender Verdacht vorhanden ist, daß er diese Gegenstände irgendwo entwendet hat, so wird gebeten, den Eigenthümer derselben ausfindig zu machen und anher anzuzeigen.

Triberg den 14. Dezember 1837.

Großherzogl. Bezirksamt.

Signalement des Johann Ehrler.

Alter 28 Jahre, Größe 5' 7" 3", Statur schlank, Haare schwarz, Stirne bedeckt, Augen bräunlich, Augenbraunen schwarz, Gesichtsfarbe etwas eingefallen, Gesichtsfarbe gesund, Nase mittlere, Mund mittlere, Kinn oval, Zähne gut, Bart schwärzlich.

Kleider: Schwarzer runder Filzhut, schwarzes Halstuch, schwarzer abgetragener Manchester-Tschoben, Silet vom nämlichen Zeug, beschmutzte weiße Zwilchhosen, kalblederne Fuhrmannsstiefel.

Beschreibung der vorgefundenen Gegenstände:

1) Eine kleine, etwas erhabene, silberne Sackuhr mit römischen Zahlen, messingenen Zeigern, mit einem doppelten dünnen blauen stählernen Kettchen und einem messingenen Schlüssel.

2) Ein noch ganz guter Ueberrock von mittelfeinem dunkelblauem Tuch mit zurückgelegtem Kragen und mit vom nämlichen Tuch überzogenen Knöpfen am Rücken und in den Ärmeln mit blaßgrauem Kanefas gefüttert. Der Aufschlag an den Ärmeln ist auf der obern hintern Seite ausgepitzt und der Rock ist ziemlich groß.

3) Ein Paar Hosen vom nämlichen Tuch und vom nämlichen Kanefas gefüttert, bloß auf der rechten Seite mit einem Hosensack und einem Uhrentasche, vom nämlichen Kanefas mit einem breiten und in der Mitte mit einem falschen abgenähten Hosentabern und hinten mit einem Schnallriemen vom nämlichen Tuch und mit einer 3stiftigen stählernen Schnalle versehen.

(2) Salem. [Bekanntmachung.] Der Rothgerbergeselle Joh. Penndorf aus Müselwis im Herzogthum Sachsen-Meiningen hat sein Wanderbuch zwischen Vermatingen und Markdorf verloren. Dasselbe ist ausgestellt den 18. April 1825 durch das Herzogl. Sächs. Sälkendorf'sche Freigericht Müselwis, und enthält folgendes Signalement:

Namen, Johann Penndorf, Profession ein Rothgerber, 19 Jahre alt, Religion Evangelisch, Größe 5' 5" 3" Sächs. Maß, Haare blond, Gesichtsfarbe gesund, Nase spitzig, Mund mittler, Augen blau, Kinn länglicht, Zähne gut, besondere Kennzeichen keine.

Das Wanderbuch selbst sei bei dem Großh. Bad. Fürstl. Fürstbergischen Bezirksamte Mähringen den 28. November d. J. das letztmal vifirt worden. Zur Verhütung allenfälligen Mißbrauches mit dem gedachten Wanderbuch, bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß.

Salem den 27. November 1837.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstbergisches Bezirksamt.

(1) Kort. [Bekantmachung und Aufforderung.] Am 7. d. M. Abends wurden von der Zollschutzwache auf dem s. g. Königkopfsborn zwischen Kehl und Kuenheim unter dem Kies verborgen drei Waaren-Soll aufgefunden.

Letztere enthielten:

62 \mathcal{L} fabricirter Tabak und Cigarren,

14 \mathcal{L} Leinenzwirn und

4 \mathcal{L} Wollenwaaren,

Der unbekante Eigenthümer wird aufgefordert, sich binnen 6 Monaten zu melden und zu rechtfertigen, widrigenfalls diese Waaren nach §. 37. des Zollstrafgesetzes confiscirt werden.

Kort den 11. Dezember 1837.

Großh. Bezirksamt.

(1) Lörrach. [Urtheil.] In Untersuchungs- sachen gegen Postenfürer Möschlin, die Grenz- aufseher Bernhard Götz, Michael Heidt und Mathias Ludwig zu Kirchen, sodann Control- verweser Link zu Eimeldingen wegen Meineides, wird auf amtspflichtiges Verhör zu Recht erkannt: die Inculpaten Georg Friedrich Möschlin, Bernhard Götz, Michael Heidt und Mathias Ludwig seyen des in Complot unter erschwe- renden Umständen begangenen Meineides für schuldig zu erklären und deshalb Möschlin zu einer dahier zu erstehenden gemeinen Zucht- hausstrafe von einem Jahr und sechs Monaten, Götz, Heidt und Ludwig aber ein jeder zu einer solchen Zuchtstrafe von einem Jahr und drei Monaten, auch sämmtliche zur Ehren- entsehung und deren öffentlicher Verklündung zu verurtheilen; dagegen sey Controlverweser Link der Theilnahme an diesem Verbrechen für klagfrei zu erklären.

Die Untersuchungskosten seyen von den vier verurtheilten Inculpaten sammtverbindlich und die Kosten der Straferhebung von Jedem zum betreffenden Antheil zu tragen, die Entschädi- gungs-Ansprüche aber zum besondern bürger- lichen Rechtsaustrag zu verweisen.

W. R. W.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtiges Urtheil nach Verordnung des Großh. Badischen Hofgerichts des Oberheinkreises ausgefertigt und mit dem größern Gerichts-Inselgel versehen worden.

So geschehen Freiburg den 31. October 1837.

Kah. (L. S.) Woll.

E. Jäger.

N. No. 23014. Vorstehendes Urtheil wird hier- durch öffentlich verkündet.

Lörrach den 15. December 1837.

Großh. Bezirksamt.

Kauf = Anträge.

(1) Eggenstein. [Zwangsvorsteigerung.] Vermög. ergangener landamtllicher Verfügung vom 4. L. M. No. 16450. sollen die Pfandobjecte, welche wegen Kapitalansforderung der Großh. Exceums Hauptverrechnung Karlsruhe an Hans- delsmann Georg Adam Seuserer von hier in dem Anzeigebblatt No. 77, 78. und 79. einge- rückt wurden, im Vollstreckungswege anderweit versteigert werden, mit dem weitern Bemerkten, daß

1) fragliche Zwangsvorsteigerung binnen 30 Ta- gen auf dem hiesigen Rathhaus, vom Tage des Landamtllichen Beschlusses an, statt findet;

2) daß der endliche Zuschlag um das sich er- gebende höchste Gebot erfolge, auch wenn die Pfandobjecte unter dem Schätungspreise bleiben würden.

Eggenstein den 9. Dezember 1837.

Bürgermeister Nagel.

(2) Pforzheim. [Brennholzversteigerung.] Aus Domänenwaldungen, Forstbezirks Langen- steinbach, Distrikt Rappensbusch, werden durch Bezirksförster Löffel versteigert:

Mittwoch den 27. Donnerstag den 28. und Freitag den 29. Dez. d. J.

4 Klstr. buchen Scheitholz,
1 1/2 — accazien ditto
728 1/2 — forlen ditto
19 1/2 — buchen Prügelholz,
309 1/2 — gemischtes ditto

Samstag den 30. Dezember d. J.

35 Loose Reisig und Abfallholz.

Die Zusammenkunft, jeweils frühe 9 Uhr, ist die ersten zwei Tage zu Langensteinbach, den 3. Tag auf der Salzenwiese im Wingertsberge und den 4. Tag auf dem Fahrwege von Langenstein- bach nach Wisserdingen am Wingertsberge.

Pforzheim den 17. Dezember 1837.

Großherzogl. Forstamt.

(1) Pforzheim. [Holzversteigerung.] Aus der Forstdomäne Rittnert, werden durch Bezirks- förster Becker versteigert:

Donnerstag den 28. u. Freitag den 29. Dez. d. J.

1 Stamm eichen,
1 — hainbuchen,
103 1/2 Klafter buchen Holz,
14 — eichen ditto,
15 1/2 — aspen ditto,
5 — forlen ditto,
3 1/2 — gemisches ditto,
1 — Klotzholz,
11600 Stück gemischte Wellen.

Die Zusammenkunft ist jeden Tag früh 9 Uhr am Lamprechtshof.

Pforzheim den 19. Dez. 1837.
Großh. Forstamt.

(3) Mittersdorf. [Hausversteigerung.] In Folge Erlasses Großh. Oberamt Rastatt vom 4. d. M. No. 21521. wird das dem hiesigen Lammwirth Joh. Georg Heeg zugehörige zweistöckige hölzerne Wohnhaus zum Lamm, nebst der dazu gehörigen Scheuer und Stallung in der neuen Kirchgasse, eins. Joh. Frig. v. j. anderf. Joseph Müller P. S., vornen die Gasse hinten das Feld, im Wege des Gerichts-Zugriffs am Montag den 8. Januar 1838. Nachmittags um 2 Uhr in dem Haus selbst versteigert und die Liebhaber dazu eingeladen, mit dem Bemerkten, wenn der Schätzungswert erlöset wird, auch der endgültige Zuschlag erfolgen soll.

Mittersdorf den 11. Dez. 1837.

Kohmann, Bürgermeister.

Bekanntmachungen.

In Gemäßheit des §. 74. des Zehntablösungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

- 1) im Bezirksamt Eppingen den 24. Nov. 1837.
Zwischen der Freiherlich von Gödterschen Familie zu Sulzfeld und der Gemeinde Eppingen.
- 2) im Bezirksamt Ettlingen den 8. Dez. 1837.
Zwischen der Stiftsfondsverwaltung Ettlingen und der Gemeinde Spehert.
- 3) in dem Bezirksamt Bonndorf den 13. December 1837.
 - a) Zwischen dem Besitzer der Ziegelhütte bei Gundelwangen, Joseph Mezler.
 - b) Zwischen der Gemeinde Ueberachen.
 - c) Zwischen der Gemeinde Kränkingen.
 - d) Zwischen der Gemeinde Aichen.
 - e) Zwischen der Gemeinde Völl.
- 4) im Bezirksamt Neckarbischofsheim den 9. December 1837.
 - a) Zwischen den Gebr. Wacker, Vormundschaften, zu Sinsheim und der Gemeinde Untergimpren.
 - b) Zwischen der 2. Pfarrei Neckarbischofsheim und der Gemeinde Hasselbach.
 - c) Zwischen der Schule zu Flinsbach und der Gemeinde Neckarbischofsheim.
 - d) Zwischen der 2. Pfarrei Neckarbischofsheim und der Gemeinde Walbstadt.
- 5) im Bezirksamt Sinsheim den 11. December 1837.

Zwischen der evangl. Schule zu Ehrstäde und der Gemeinde daselbst.

6) im Bezirksamt Wiesloch den 11. December 1837.

Zwischen der Großh. Domänenverwaltung Rauenberg und der Gemeinde Dielheim.

Alle diejenigen, die in Hinsicht auf diese abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehensstück, Stammgutscheil, Unterpfund u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von 3 Monaten nach den in den §§. 74. bis 77. des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten.

(1) Walbkirch. [Vakante Wasenmeisterei.] Durch den Tod des hiesigen Wasenmeisters Joseph Säudler ist der hiesige Wasenmeistereidienst, welcher den ganzen Bezirk einschließt, vakant geworden, und soll nun derselben nach §. 2. der hohen Verordnung v. 27. Juli 1829 Nr. 8058. wieder besetzt werden; es haben sich daher die Kompetenten, welche sich nach jener hohen Verordnung für befähigt halten, unter Anlegung der dort benannten Ausweise binnen 6 Wochen dahier zu melden, wobei vorläufig bemerkt wird, daß diesem Dienste außer der freien Wohnung bloß die gefehllichen Wasenmeistereigeühren anlehen, und daß dieser Dienst an einen lizenzierten Thierarzt nur unter der Verbindlichkeit vergeben wird, daß er auf dem Wasenplatz in Elzach einen Knecht unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit halte, wenn man nicht durch Auswahl unter den Bewerbern auf jedem dieser Plätze einen besondern Wasenmeister aufstellen kann, was noch ausdrücklich vorbehalten wird, und wonach sich die Kompetenten zu benehmen haben.

Walbkirch den 11. December 1837.

Großherzogliches Bezirksamt.

Dienst-Nachrichten.

Der erledigte kath. Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Mühlingen, Amts Stockach, ist dem Schulkandidaten Sebastian Heinrich von Siegelbach, bisherigen Schulverwalter zu Steinegg, Oberamts Pforzheim, übertragen.

Der Dienstwechsel der beiden kath. Schullehrer Franz Xaver Sutor zu Singen, Amts Radolphzell, und Philipp Jakob Huber zu Liptingen, Amts Stockach, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Redigirt und gedruckt unter Verantwortlichkeit der E. F. Müller'schen Hofbuchhandlung.